



Stadt Erlangen

Einladung

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

1. Sitzung • Mittwoch, 18.01.2017 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|-------|---|------------------------------|
| 15. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 15.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/152/2017
Kenntnisnahme |
| 16. | Projekt "Innenstadt - Shuttle"
mündlicher Bericht | II/203/2017
Kenntnisnahme |
| 17. | Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen;
SPD-Fraktionsantrag Nr. 090/2016 | 30/046/2016
Gutachten |
| 18. | Rechtliche Überprüfung der Verordnung der Stadt Erlangen über die
Freigabe weiterer Verkaufssonntage - Fraktionsantrag der Erlanger
Linken Nr. 178/2016 vom 04.12.2016 | 30/047/2016
Beschluss |
| 19. | Neuerlass einer Bade- und Eislaufverordnung | 30/048/2016
Gutachten |
| 20. | Änderung des Veranstaltungszeitraumes der Erlanger Waldweihnacht | 32/053/2016
Gutachten |
| 21. | Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Mikroklimas und der
Fauna bei Neubau- und Sanierungsmaßnahmen durch das GME;
Antrag Nr. 081/2016 der SPD-Fraktion und der Fraktion Grüne Liste
vom 19.07.2016 | 242/157/2016/1
Gutachten |
| 22. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 10. Januar 2017

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/152/2017

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.01.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge zum 9. Januar 2017; sie enthält die Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 01/2017

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPA
Stand: 9. Januar 2017

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
083/2016	25.07.2016	SPD	Zukunftsstadt: Entwicklung der Innenstadt	Ref. OBM/13	In Bearbeitung – für die HFPA-Sitzung im Februar vorgesehen
040/2015	11.3.2015	CSU	Ehrungsantrag	Ref. I/52 OBM/13	In den Ältestenrat 2016 vertagt
177/2016	29.11.2016	Frau Lender-Cassens; Frau Egelseer-Threk	Bewegter Stadtrat	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
259/2014	04.11.2014	SPD	Imagewerbung für die Stadt Erlangen durch Radlertrikot mit ERLangen-Logo und Schriftzug	Ref. II/ETM	In Bearbeitung; Gespräche mit Externen laufen aktuell
087/2016	10.08.2016	SPD/FDP	Campus Berufliche Bildung: Alternative Finanzierungskonzepte prüfen	II/20 mit VI/24	In Bearbeitung
095/2016	27.09.2016	CUS	Touristische Nutzung des Erlanger Hafens verbessern	II/ETM	In Bearbeitung
166/2016	25.10.2016	SPD	Situation des künstlerischen Personals am Theater	III/11, IV/44	HFPA mit Zuladung KFA voraussichtlich im Februar 2017
153/2016	18.10.2016	CSU	Haushalt 2017: Aufgabenrevision Jugendamt	III/11. IV/51	Wurde im HFPA am 16.11.16 vertagt, bis nach Fertigstellung des BKPV-Prüfungsberichts
090/2016	13.09.2016	SPD	Verbot des Erwerbs von mit Kinderarbeit produzierten Grabsteinen	Ref. III/30	Behandlung im HFPA am 18.01.2017 und im Stadtrat am 19.01.2017
088/2016	23.08.2016	Erlanger Linke	Informationsfreiheitssatzung – Recht auf Einsicht in städtische Unterlagen	Ref. III/30	Befindet sich derzeit in der Abstimmung zwischen Ref. III und OBM; Behandlung in den Gremien im 1. Quartal 2017
178/2016	5.12.2016	Erlanger Linke	Überprüfung der Rechtmäßigkeit der verkaufsoffenen Sonntage	Ref. III	Behandlung im HFPA am 18.01.2017

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II/CM

Verantwortliche/r:
Referat für Wirtschaft und Finanzen
Citymanagement

Vorlagennummer:
II/203/2017

Projekt "Innenstadt - Shuttle"

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.01.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der mündliche Bericht durch den Citymanager Christian Frank wird zur Kenntnis genommen.

II. Sachbericht

erfolgt mündlich

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30, III/34

Verantwortliche/r:
Rechtsamt, Standesamt

Vorlagennummer:
30/046/2016

Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen; SPD-Fraktionsantrag Nr. 090/2016

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.01.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	19.01.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen (Anlage 1, Entwurf vom 1.12.2016) wird hiermit beschlossen.
2. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 090/2016 vom 13.09.2016 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Der Bayerische Landtag hat am 2. August 2016 das Gesetz zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung (GVBL S. 246) beschlossen, das am 1. September 2016 in Kraft getreten ist. Im Bayerischen Bestattungsgesetz wurde der Art. 9a (Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit) neu eingefügt. Hiernach haben die Kommunen die Möglichkeit, durch Satzung zu bestimmen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen auf Friedhöfen aufgestellt werden dürfen, die nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden.

Die SPD-Fraktion hat mit ihrem Fraktionsantrag vom 13.09.2016 beantragt, dass aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung auch in Erlangen das Verbot des Aufstellens von mit Kinderarbeit produzierten Grabsteinen umgesetzt wird.

Die Änderung des Bayerischen Bestattungsgesetzes lautet wie folgt:

„Art. 9a

Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1)¹Der Friedhofsträger kann durch Satzung bestimmen, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. ²Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2)¹Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,

- b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird
und
c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

2Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und

2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

(3) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

Mit der vorgelegten Änderungssatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung macht die Stadt von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch und nimmt auch in Erlangen das Verbot der Aufstellung von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit in die Bestattungs- und Friedhofssatzung auf.

Die Verwaltung wird auch die zuständigen Kirchengemeinden in Erlangen, die einen kirchlichen Friedhof betreiben, auf das Verbot hinweisen.

- Anlagen:**
- 1. Entwurf der Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 1. Dezember 2016**
 - 2. Fraktionsantrag der SPD-Fraktion vom 13.09.2016**

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anlage 1 Entwurf vom 1. Dezember 2016

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 17. Dezember 2009 (Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 24. Dezember 2009)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und auf Grund von Art. 9a des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung vom 2. August 2016 (GVB. S. 246), folgende Satzung:

Art. 1

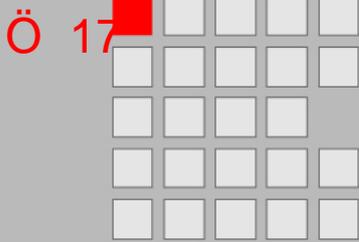
Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

§ 23a Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

„Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **13.09.2016**
Antragsnr.: **090/2016**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **III/30**
mit Referat: **III/34**

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Verbot des Erwerbs von mit Kinderarbeit produzierten Grabsteinen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
weltweit müssen mindestens eine Millionen Kinder in Steinbrüchen und Bergwerken arbeiten. Diese sind dabei immensen Risiken ausgesetzt. Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz sind kaum vorhanden, weshalb es auch vermehrt zu Unfällen kommt. Meist findet diese Arbeit versteckt und auch illegal statt.

Kürzlich beschloss der bayerische Landtag auf Initiative der SPD-Landtagsfraktion ein Gesetz, das Kommunen und Friedhofsbetreiber_innen die Möglichkeit gibt, das Aufstellen von mit Kinderarbeit hergestellten Grabsteinen zu unterbinden. Damit wird uns als Kommune die Möglichkeit gegeben einen entscheidenden Beitrag zum Schutz vor Ausbeutung von Kindern in Entwicklungsländern sowie zur Förderung eines gerechteren internationalen Handels zu leisten.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Gegebenheiten, beantragt die SPD-Fraktion das Verbot des Aufstellens von mit Kinderarbeit produzierten Grabsteinen in Erlangen. Die Verwaltung möge auch der Friedhofsverwaltung - Altstädter Friedhof - auf das Verbot hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

Munib Agha
Sprecher für Finanzen

Birgit Hartwig
Sprecherin für Jugend
und Familie

Anette Christian
Sprecherin für
Gesundheit

Norbert Schulz
Arbeitsgruppe
Friedhöfe

José Ortega
Arbeitsgruppe
Friedhöfe

f.d.R. Patrick Rösch
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

Datum
13.09.2016

AnsprechpartnerIn
Patrick Rösch

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsamt

Vorlagennummer:
30/047/2016

Rechtliche Überprüfung der Verordnung der Stadt Erlangen über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage - Fraktionsantrag der Erlanger Linken Nr. 178/2016 vom 04.12.2016

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.01.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. II, Amt 32

I. Antrag

1. Die Ausführungen der Verwaltung im Sachbericht werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 178/2016 der Erlanger Linken vom 04.12.2016 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Die Verordnung der Stadt Erlangen über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage und über den Ladenschluss aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen und über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember in der heute gültigen Fassung hat der Stadtrat bereits in seiner Sitzung vom 25. Januar 2001 beschlossen. Sie ist am 2. Februar 2001 in Kraft getreten. Seitdem dürfen zu drei festen Terminen im Jahr (während des Augustmarktes, während des Erlanger Herbstes und des Erlanger Frühlings) die Geschäfte am Sonntag von 13.00 - 18.00 Uhr öffnen. Mit Änderungsverordnung vom 03. Juli 2008, die am 11. Juli 2008 in Kraft getreten ist, wurde lediglich der Geltungsbereich der Sonntagsöffnung während des Augustmarktes auf bestimmte Innenstadt-Straßenzüge eingeschränkt. Eine weitere Änderung erfolgte bis heute nicht.

Aus rechtlicher Sicht ist zu der Erlanger Verordnung Folgendes festzustellen:

Nach der aktuellen Rechtsprechung werden für den Erlass von neuen Verordnungen zur Offenhaltung von Geschäften an Sonntagen nach § 14 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) einige Formalien gefordert, insbesondere soll die Kommune vor Erlass eine Prognose zu den Besucherströmen erstellen, ob der Beweggrund für den Besuch die inmitten stehende Veranstaltung ist und nicht die Öffnung der Läden am Sonntag. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme kann beispielsweise auf Befragungen zurückgegriffen werden.

Sofern für alte Verordnungen überhaupt maßgeblich, spielt dies im vorliegenden Fall keine Rolle, da die Antragsfrist für einen Normenkontrollantrag gegen die Verordnung der Stadt Erlangen ein Jahr ab Rechtskraft der Verordnung beträgt (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) und diese Frist hier schon lange abgelaufen ist. Die Erlanger Regelung ist bestandskräftig. Dies ist auch der entscheidende Unterschied zu den Rechtsverordnungen z.B. in München oder auch in Nürnberg, die erst neu erlassen worden waren.

Zudem darf auch darauf hingewiesen werden, dass es im Vorfeld des Erlasses der Erlanger Verordnung am 27. September 2000 einen runden Tisch gab, an dem neben der Stadtverwaltung und allen Stadtratsfraktionen folgende Organisationen teilgenommen haben: die Katholische und die Evangelische Kirche, das Gewerbeaufsichtsamt, das Industrie- und Handelsgremium Erlangen, der Einzelhandelsverband sowie die Gewerkschaft HBV mit einigen Betriebsräten. Bei diesem

runden Tisch wurde der dann vom Stadtrat beschlossene Text der Verordnung vorberaten und so von diesem Gremium befürwortet.

Eine Verpflichtung der Stadt Erlangen, die bestandskräftige Verordnung aufzuheben, besteht daher nicht.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Fraktionsantrag Nr. 178/2016 der Erlanger Linken vom 04.12.2016

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 05.12.2016
 Antragsnr.: 178/2016
 Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
 Zust. Referat: III/30
 mit Referat:



Erlangen, den 4.12.2016

Überprüfung der Rechtmäßigkeit der verkaufsoffenen Sonntage.

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

Wir stellen den Antrag:

Die Verwaltung prüft die Rechtmäßigkeit der verkaufsoffenen Sonntage in Erlangen aus Anlass der aktuellen Rechtsprechung.

Zusammen mit Kirchen und Gewerkschaften treten wir seit Jahren dafür ein, dass der Schutz des freien Sonntags als gemeinsamer freier Tag möglichst vieler Menschen gewahrt bleibt.

Jahr für Jahr müssen wir jedoch feststellen, dass auch in Erlangen der Sonntag immer mehr kommerziellen Interessen geopfert wird – und das teilweise mit haarsträubenden Begründungen. Gemessen am Schutz des Sonntags durch die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern, ist dieser „Verkauf“ des Sonntags ein seit Jahren andauernder Skandal.

Wir sehen uns in unserer Auffassung vor allem durch die oben genannte jüngste Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt, dass in Erlangen die Sonntagsöffnungen von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass eines Marktes, ist nach § 14 Abs. 1 LadSchlG durch den Erlass einer Rechtsverordnung **nicht** rechtskonform ist.

Die Stadt Erlangen hat keine Prognose angestellt, wie viele Menschen an den Anlassveranstaltungen in die Stadt kommen, ausschließlich um einzukaufen. Das Bundesverwaltungsgericht und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sehen solche fundierten Prognosen als unverzichtbar an.

Ebenso kann laut Bundesverwaltungsgericht und des BayVGH eine prägende Wirkung des Anlasses (Markt, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.

Auch dies hat die bisherige Rechtsverordnung zum Sonntagsverkauf nicht entsprechend eingeschränkt.

Ebenso trifft auf die verkaufsoffenen Sonntage der Umstand zu, dass die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche des Marktes ist, der als Anlass für die Sonntagsöffnung dient. Daraus ergibt sich, dass die für eine Sonntagsöffnung voraussetzende prägende Wirkung des Marktes nicht gegeben ist.

Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmereglung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung: Praktisch die gesamte Innenstadt ist freigegeben.

Wir fordern die Stadt Erlangen auf, dafür zu Sorgen, dass die rechtlichen Bestimmungen und die Entscheidungen der Gerichte zum grundgesetzlich gebotenen Mindestniveau des Sonntagsschutzes eingehalten und Unvereinbarkeiten des Status quo beseitigt werden. Andere Städte wie beispielsweise Frankfurt, München, Münster, Weiterstadt, Bebra u.a.m. müssen nach Gerichtsentscheidungen ihre Rechtspraxis zum Sonntagsschutz nun verändern.

Die Partei DIE LINKE Bayern hat auf ihrem letzten Landesparteitag für Klagen gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen einen 4-stelligen Betrag zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)
Mit freundlichen Grüßen

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)

Anhang: Fundstellen und aktuelle Urteile:

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 1.12.2009, AZ - 1 BvR 2857/07 – und - 1 BvR 2858/07 - . Das Grundgesetz schützt bewusst den Sonntag als Ruhetag und das 24 Stunden über den ganzen Tag.

Die Möglichkeit, an Sonntagen die Läden zu öffnen ist in Bayern an die Erfüllung vorgegebener Bedingungen geknüpft.
*Siehe dazu: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen von 2004 zu Verkaufsoffenen Sonntagen
Rechtsverordnungen nach § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG)
-12/3693/1/04 – (AllMBi 2004 S. 621)*

Vorraussetzungen sind:

- *Ein Fest mit einem großen überregionalen Besucherstrom auch ohne Verkaufsöffnung.*

Ein direkter räumlicher Zusammenhang zwischen dem Fest und den Verkaufsstellen.

Anlass für eine Rechtsverordnung besteht daher keinesfalls, wenn das Offenhalten der Verkaufsstellen im Vordergrund steht.

Der Ordnungsgeber (Kommune) hat in jedem Einzelfall einen strengen Maßstab anzulegen und im Wege einer sachgerechten Prognose zu prüfen, ob die den Anlass bildende Veranstaltung (Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird.

Die jahrelange Missachtung dieser Vorschriften hat zu einer Reihe von Verwaltungsgerichtsurteilen geführt:

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Urteil vom 31. März 2011, Az. 22 BV 10.2367

**Rechtsaufsichtliche Beanstandung einer Rechtsverordnung;
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen;**

Tatbestandsmerkmal „aus Anlass von Märkten“

Orientierungssatz: Das in § 14 Abs. 1 LadSchlG als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Geschäftsöffnung an Sonntagen enthaltene Tatbestandsmerkmal „aus Anlass von Märkten“ liegt nur bei solchen Märkten vor, wenn diese – auch ohne das Offenhalten von Verkaufsstellen – von sich aus interessant genug sind, um einen beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
Urteil vom 8. April 2011, Az. 22 CS 11.845

Kommunalaufsichtliche Weisung, eine beabsichtigte Rechtsverordnung zur Sonntagsöffnung nicht bekannt zu machen

Orientierungssatz: Das in § 14 Abs. 1 LadSchlG als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Geschäftsöffnung an Sonntagen enthaltene Tatbestandsmerkmal "aus Anlass von Märkten" kann nicht bejaht werden, soweit sich der betreffende Markt räumlich nicht mehr auswirken kann und der von ihm hervorgerufene Besucherstrom einer Versorgung durch bestimmte Arten von Geschäften nicht bedarf.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
Urteil vom. 06.12.2013 – Az: 22 N 13.788

Normenkontrollantrag einer Gewerkschaft gegen Zulassung einer Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen durch Rechtsverordnung

Normenketten: VwGO § 47 II, LSchlG § 14 I, GewO § 69, Art. 139 WRV, § 47 Abs. 1 VwGO, Art. 9 Abs. 1 und 3 GG, § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO

Leitsätze:

1. Eine Gewerkschaft ist befugt, eine Rechtsverordnung, die ein Offenhalten von Verkaufsstellen an einem Sonn- oder Feiertag zulässt, zum Gegenstand eines Antrags nach § 47 I VwGO zu machen, sofern sie in dem Bereich, in dem sich die Sonn- oder Feiertagsöffnung räumlich auswirkt, über Mitglieder verfügt und sie dort an Sonn- oder Feiertagen satzungsgemäße Aktivitäten entfaltet. (amtlicher Leitsatz)
2. Stimmt der ausgefertigte oder der bekanntgemachte Text einer Rechtsnorm mit dem Wortlaut, den das körperschaftsintern für den Normerlass zuständige Kollegialorgan beschlossen hat, nicht überein, so zieht das nur dann nicht die Ungültigkeit der Norm nach sich, wenn die Abweichung den materiellen Normgehalt unangetastet lässt. Dies ist bereits dann nicht der Fall, wenn der ausgefertigte oder der bekanntgemachte Text andere Auslegungsmöglichkeiten eröffnet als der vom zuständigen Kollegialorgan beschlossene Wortlaut. (amtlicher Leitsatz)
3. **Bei einer erstmals durchgeführten Veranstaltung, die gemäß § 14 I LadSchlG zum Anlass für die Gestattung einer Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen genommen wird, muss die zuständige Behörde eine rechtskonforme, insbesondere realistische und auf das äußere Erscheinungsbild sowie das objektive Gewicht der Veranstaltung gestützte Prognose darüber anstellen, ob diese Veranstaltung so attraktiv sein wird, dass sie selbst, nicht aber das Offenhalten von Verkaufsstellen den hauptsächlichen Grund für den Aufenthalt von Besuchern im räumlichen Auswirkungsbereich der Veranstaltung darstellen wird. (amtlicher Leitsatz)**

4. § 69 I 1 GewO gestattet eine Festsetzung von Veranstaltungen iSd §§ 64 bis 68 GewO auf nicht durchgängig zusammenhängenden Flächen allenfalls dann, wenn hierdurch die von § 69 I 1 GewO verfolgten Ziele nicht gefährdet werden. (amtlicher Leitsatz)

Zu Leitsatz 1: Vergleiche OVG Bautzen, Beschluss vom 01.11.2010 – 3 B 291/10 – NVwZ-RR 2011, 105-107; VGH Kassel, Beschluss vom 22.03.2013 – 8 B 836/13 – und Urteil vom 12.09.2013 – 8 C 563/13.N –.

Schlagworte: Normenkontrolle, Antragsbefugnis, Gewerkschaft, Ladenöffnungszeiten, Abweichung, Ausfertigung, Bekanntmachung, Ladenschluss, Verkaufssonntag, Erstmalige Veranstaltung, Attraktivitätsprognose, Veranstaltung, Festsetzung, Sonntagsöffnung, Zulassung, Bestimmtheit, Attraktivität, Nicht zusammenhängende Fläche

Fundstellen: AuR 2014, 250, BayVerwBl 2014, 364, DVBl 2014, 464, LSK 2014, 140323, GewA 2014, 217

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2014-N-47096?hl=true>

Grundsatzurteil

Bundesverwaltungsgericht vom 11.11.2015

zum vorgehenden Verfahrensgang Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, 6. Dezember 2013, Az: 22 N 13.788, Urteil

Gericht:	BVerwG 8. Senat
Entscheidungsdatum:	11.11.2015
Aktenzeichen:	8 CN 2/14
ECLI:	ECLI:DE:BVerwG:2015:111115U8CN2.14.0
Dokumenttyp:	Urteil
Normen:	Art 9 GG, Art 20 Abs 3 GG, Art 125a Abs 1 GG, Art 140 GG, Art 139 WRV, § 47 Abs 2 S 1 VwGO, § 14 Abs 1 LadSchlG

Normenkontrolle einer Verordnung zur Ladenöffnung an einem Marktsonntag¹. Eine Gewerkschaft ist nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO antragsbefugt für einen Normenkontrollantrag gegen eine gemeindliche Rechtsverordnung, die in ihrem Tätigkeitsbereich gestützt auf § 14 LadSchlG eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines Marktes an einem Sonn- oder Feiertag zulässt (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 26. November 2014 - 6 CN 1.13 - BVerwGE 150, 327 Rn. 14 ff.).

2. Die **Sonntagsöffnung** von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot "aus Anlass" eines Marktes ist nach § 14 Abs. 1 LadSchlG nur zulässig, wenn die **prägende Wirkung des Marktes** für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere **lediglich als Annex zum Markt** dar-

stellt. Das setzt regelmäßig voraus, dass die **Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Marktgeschehen** steht und **prognostiziert werden kann, dass der Markt für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht**, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt (Fortentwicklung von BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1989- 1 B 153.89 - Buchholz 451.25 LadSchlG Nr. 27 S. 7).

Verfahrensgang vorgehend

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, 6. Dezember 2013, Az: 22 N 13.788, Urteil

© Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.rechtsprechung-im-internet.de

[http://www.rechtsprechung-im-internet-](http://www.rechtsprechung-im-internet.de)

[net.de/portal/portal/t/4iu/page/bsjrsprod.psml?doc.hl=1&doc.id=WBRE201600115&documentnumber=558&numberofresults=4495&doctyp=juris-r&showdoccase=1&doc.part=K¶mfromHL=true#focuspoint](http://www.rechtsprechung-im-internet.de/portal/portal/t/4iu/page/bsjrsprod.psml?doc.hl=1&doc.id=WBRE201600115&documentnumber=558&numberofresults=4495&doctyp=juris-r&showdoccase=1&doc.part=K¶mfromHL=true#focuspoint)

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, München,
Urteil v. 18.05.2016 – 22 N 15.1526**

Unwirksame Ladenöffnung zum Münchner Stadtgründungsfest

Normenkette: VwGO § 47 Abs. 2 S. 1, LadSchlG § 14, GG Art. 140, WRV Art. 139, § 14 LadSchlG, § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG, Art. 140 GG, Art. 139 WRV

Leitsätze:

Eine Gewerkschaft, deren Mitglieder im Handel tätige Arbeitnehmer sind, ist antragsbefugt für eine Normenkontrolle zur Überprüfung einer Ladenschlussverordnung, die die Ladenöffnung an einem Sonntag anlässlich eines Stadtfestes erlaubt (§ 14 LadSchlG), weil ihre Mitglieder deshalb gezwungen sein könnten, an einem Sonntag zu arbeiten und so gehindert wären, an Veranstaltungen der Gewerkschaft teilzunehmen. **Dies zumal durch die Übertragung der Befugnis zum Erlass der Ladenöffnung auf die Gemeinden die Gefahr eines "Flickenteppichs" sonntäglicher Ladenöffnungen entsteht.** (redaktioneller Leitsatz)

Die Ladenschlussverordnung zum Münchner Stadtgründungsfest ist unwirksam, da sie nicht auf der vom BVerwG im Urteil vom 11.11.2015 (BeckRS 2016, 42071) geforderten Prognose beruht, ob die prägende Wirkung des Stadtfestes für den öffentlichen Charakter des Sonntags gegenüber der werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, u**Anhang: Fundstellen und aktuelle Urteile:**nd auch nicht festgestellt werden kann, dass dieses Erfordernis im Ergebnis offensichtlich eingehalten wurde. (redaktioneller Leitsatz)

Nach der erforderlichen Prognose muss der Besucherstrom, den der Markt auslöst, die Zahl der Besucher übersteigen, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Denn die von dem Markt ausgehende öffentliche Wirkung muss im Vordergrund stehen, die durch die Ladenöffnung hervorgerufene Geschäftigkeit darf sich nur als bloßer Annex des anlassgebenden Marktes darstellen. Hieran fehlt es, wenn auf der Basis der werktäglichen Frequentierung der umfassten Geschäftsstraßen ein höherer Zustrom an Kaufwilligen zu vermuten ist als Besucher des Stadtfestes. (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte: Stadtgründungsfest, Sonn- und Feiertagsschutz, Antragsbefugnis, Gewerkschaft, Ladenschlussverordnung, Einzelhandel, Ergebnisrichtigkeit, Allianz für den freien Sonntag

Fundstellen: RÜ 2016, 593, KommJur 2016, 340, GewA 2016, 342

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/32

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Ordnungsamt

Vorlagennummer:
30/048/2016

Neuerlass einer Bade- und Eislaufverordnung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.01.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	19.01.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 31, EBE, Gesundheitsamt

I. Antrag

Die Verordnung der Stadt Erlangen über das Baden im Freien und das Betreten und Befahren von Eisflächen (Bade- und Eislaufverordnung) wird beschlossen (Entwurf vom 13.12.2016, Anlage).

II. Begründung

Aufgrund des Art. 27 LStVG hatte die Stadt Erlangen zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen durch Verordnung verboten (Bade- und Eislaufverordnung). Diese Verordnung ist jedoch durch Zeitablauf außer Kraft getreten. Die darin enthaltenen Badeverbote für die Regnitz und weiteren Gewässern zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten werden derzeit durch eine Allgemeinverfügung gesichert. Auf Dauer kann ein Badeverbot für die betroffenen Gewässer allerdings nur durch eine Verordnung geregelt werden.

Die Flüsse im Großraum Erlangen-Nürnberg, vor allem die Regnitz, die Schwabach und die Aurach, haben Zuflüsse aus einer Reihe von Kläranlagen und Mischwasserentlastungsanlagen. Kläranlagen sind bei der Reinigung von chemischen Substanzen und insbesondere von organischen Bestandteilen der Abwässer mittlerweile auf einem sehr hohen Stand. Sie sind unabhängig von ihrem Ausbau jedoch nicht in der Lage, Bakterien und Viren in einem ausreichenden Ausmaß aus den Abwässern zu entfernen.

In den Flüssen sind regelmäßig Darmkeime und Erreger übertragbarer Erkrankungen zu finden. An erster Stelle stehen Salmonellen und die als besonders gefährlich eingestuften EHEC (enterohämorrhagische E. coli-Bakterien), die bereits in geringen Mengen bei Kindern und älteren Menschen Nierenversagen und Gerinnungsstörungen hervorrufen können.

Das Gesundheitsamt hat in einer Stellungnahme auf die mikrobiologische Verunreinigung der Gewässer durch die Einleitung geklärter Abwässer und Abschwemmungen aus der Landwirtschaft, besonders nach starken Regenfällen, hingewiesen. Dies stellt eine Gesundheitsgefahr für die Menschen dar, die in Kontakt mit den Verunreinigungen kommen. Jeder Badende, das belegen wissenschaftliche Studien, schluckt unwillkürlich im Durchschnitt 50 ml Wasser. Menschen, die Krankheitserreger z. B. beim Baden aufnehmen, können daran erkranken und im Einzelfall auch sterben. Es sind auch Verläufe mit geringen oder nicht bemerkten Symptomen möglich. Diese Menschen scheiden unbemerkt die Krankheitserreger aus und können andere damit anstecken. Solche Infektionsketten sind wissenschaftlich nachgewiesen. Neben dem Einleiten von Abwässern tragen aber auch Wasservögel in nicht unerheblichem Ausmaß durch ihre Ausscheidungen (Darmbakterien) zur Gewässerverschmutzung bei.

Die Entwicklung in der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, früher als „Seuchen“ bezeichnet, hat gezeigt, dass die strikte Trennung von Abwasser und den übrigen Lebensbereichen eine der wesentlichsten Bekämpfungsmaßnahmen ist.

Aufgrund des fortbestehenden Risikos, sich beim Baden in der Regnitz und den innerstädtischen Gewässern mit übertragbaren Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zu infizieren, ergibt sich zwingend die Notwendigkeit des Erlasses einer Verordnung mit einem Badeverbot zur Verhütung von unmittelbaren und mittelbaren Gefahren für Leben und Gesundheit. Die Auswahl der von der Verordnung betroffenen Gewässer beruht auf einer vom Gesundheitsamt vor Jahren durchgeführten Beprobung der Gewässer. Lt. Gesundheitsamt haben sich die Gegebenheiten nicht maßgeblich verändert. Die Liste wurde um den „Doktorsweiher“ ergänzt, weil dieser von Einleitungen und Abschwemmungen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen ist. Das Badeverbot für den Main-Donau-Kanal ist insbesondere begründet durch den Schiffsverkehr sowie der Strömungen und Sogwirkung im Schleusenbereich.

Das Verbot des Betretens und Befahrens der Eisflächen auf Gewässern ergibt sich aus der Einbruchgefahr bei nicht tragfähigem Eis.

Die Geltungsdauer der Verordnung kann gemäß Art. 50 Abs. 2 LStVG maximal auf 20 Jahre festgesetzt werden.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlage: Entwurf der Verordnung der Stadt Erlangen über das Baden im Freien und das Betreten und Befahren von Eisflächen (Bade- und Eislaufverordnung)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Verordnung der Stadt Erlangen über das Baden im Freien und das Betreten und Befahren von Eisflächen (Bade- und Eislaufverordnung)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

§ 1 Baden im Freien

Im Gebiet der Stadt Erlangen wird zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit das Baden in den nachstehend aufgeführten Gewässern verboten:

1. Regnitz
2. Schwabach
3. Aurach
4. Gründlach
5. Seebach
6. Staudigelsee
7. Schwarzbauerngrube
8. Alterlanger See
9. Baggersee Eltersdorf - Am Pestalozziring
10. Brucker See
11. ERBA-Weiher
12. Löschweiher Tennenlohe - An der Wied
13. Main-Donau-Kanal mit den dazugehörigen Häfen und Länden
14. Doktorsweiher

Die Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd über das Baden und Schwimmen in den Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd vom 29. Juli 1993 (Verkehrsblatt S.658) bleibt unberührt.

§ 2 Betreten und Befahren von Eisflächen

Das Betreten und Befahren von Eisflächen auf Gewässern im Stadtgebiet Erlangen ist nur erlaubt, wenn sie zu diesem Zweck von der Stadt Erlangen freigegeben werden. Die Freigabe erfolgt durch entsprechende Beschilderung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. in den in § 1 genannten Gewässern badet,
2. entgegen § 2 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Vorlagennummer:
32/053/2016

Änderung des Veranstaltungszeitraumes der Erlanger Waldweihnacht

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.01.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	19.01.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 30

I. Antrag

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der Änderung der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung).

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Am 27.10.2016 hat der Stadtrat die neue Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) beschlossen. Die Satzung ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten.

§ 13 Abs. 1 regelt den Veranstaltungszeitraum wie folgt:

„...Der Weihnachtsmarkt wird vom Mittwoch vor dem ersten Advent bis zum 24. Dezember veranstaltet. Fällt der 24.12. auf einen Sonntag, endet der Weihnachtsmarkt bereits am 23.12.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag von 10.00 bis 21.00 Uhr
Samstag von 10.00 bis 22.00 Uhr (Ende des Kulturprogramms 21.30 Uhr)
Sonntag von 11.00 bis 21.00 Uhr
24.12. von 10.00 bis 14.00 Uhr..."

Durch diese Regelung kommt es aufgrund der kalendarischen Verschiebungen des jeweiligen „1. Advents“ in einzelnen Jahren zu stark schwankenden Veranstaltungszeiträumen. Im Jahr 2016 waren dies z.B. 32 Tage; 2017 wären es „nur“ 25 Tage.

A.)

Die ARGE Waldweihnacht bittet nun die Alternative zu prüfen, ob der Veranstaltungszeitraum zukünftig in der Satzung vom 24. November bis 24. Dezember geregelt werden könnte. Dies würde zu einem konstanteren Veranstaltungszeitraum führen. Sollte in diesen Zeitraum der jeweilige „Totensonntag“ fallen, würde der Markt an diesem Tag ganztägig geschlossen bleiben.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine derartige Regelung.

Angemerkt wird, dass die bestehende Regelung einen tatsächlichen und „gefühlten“ Bezug zur Advents- und Weihnachtszeit hat und nicht mit dem Gedenktag „Totensonntag“ kollidiert. Inwieweit z.B. eine Eröffnung am Freitag, 24.11.2017 und eine Schließung zwei Tage später (Totensonntag 26.11.2017) als sinnvoll empfunden und allgemeine Akzeptanz findet, kann zumindest kritisch hinterfragt werden. Gleiches gilt im Jahr 2018: Eröffnung Samstag, 24.11.2018 und einen Tag später Schließung (Totensonntag, 25.11.2018).

B.)

Sollte der 24.12. auf einen Sonntag fallen, sollte nach der Anregung der ARGE auch dieser Tag zu den festgesetzten Öffnungszeiten (Sonntag 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr) geöffnet sein.

Aufgrund der Regelungen im „Feiertagsgesetz“ kann der Markt am Sonntag erst um 11.00 Uhr beginnen. Grundsätzlich könnte eine derartige Öffnungszeit geregelt werden.

C.)

Für die anderen Weihnachtsmärkte in Erlangen wäre eine ggf. geänderte Regelung in die Genehmigungsbescheide zu übernehmen.

D.)

Gegenüberstellung bis 2021:

Jahr	Aktuelle Regelung	Alternative
2016	23.11. bis 24.12. Mittwoch Samstag 32 Tage	24.11. bis 24.12. Donnerstag Samstag 31 Tage
2017	29.11. bis 23.12. (24. = Sonntag) Mittwoch Samstag 25 Tage	24.11. bis 24.12. Freitag Sonntag 26.11.= Totensonntag geschlossen 30 Tage
2018	28.11. bis 24.12. Mittwoch Montag 27 Tage	24.11. bis 24.12. Samstag Montag 25.11. = Totensonntag geschlossen 30 Tage
2019	27.11. bis 24.12. Mittwoch Dienstag 28 Tage	25.11. bis 24.12. Montag Dienstag 24.11. = Totensonntag geschlossen 30 Tage
2020	25.11. bis 24.12. Mittwoch Donnerstag 30 Tage	24.11. bis 24.12. Dienstag Donnerstag 31 Tage (Totensonntag bereits 22.11.)
2021	24.11. bis 24.12. Mittwoch Freitag 31 Tage	24.11. bis 24.12. Mittwoch Freitag 31 Tage (Totensonntag bereits 21.11.)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Sofern der Stadtrat seine grundsätzliche Zustimmung zu der beantragten Regelung zum Ausdruck bringt, ist bis zur Sitzung des Stadtrates am 23.02.2017 eine formelle Satzungsänderung vorzubereiten.

Dabei wäre im § 13 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu ändern:

„...Der Weihnachtsmarkt wird vom 24. November bis 24. Dezember veranstaltet...“

Ebenfalls wäre § 13 Abs. 1 Satz 3 zu streichen.

Die übrigen Regelungen bleiben unverändert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/157/2016/1

Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Mikroklimas und der Fauna bei Neubau- und Sanierungsmaßnahmen durch das GME

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	17.01.2017	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	18.01.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	19.01.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
EB77; Amt 20 z.K.

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, bei künftigen Neubau- und Sanierungsmaßnahmen der Stadt Erlangen standardmäßig Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Mikroklimas und der Fauna zu prüfen, zu planen und entscheidungsreif darzulegen.

In Architekturwettbewerben, die das GME ausrichtet, werden diese Planungsvorgaben ebenfalls aufgenommen.

Der Antrag Nr. 081/2016 der SPD-Fraktion und der Fraktion Grüne Liste vom 19.07.2016 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Verbesserung des Mikroklimas und der Lebens-/Brutbedingungen für Gebäudebrüter an städtischen Gebäuden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Neben den bisher bereits berücksichtigten Belangen bei der Objektplanung werden künftig zusätzlich die Möglichkeiten zur Verbesserung des Mikroklimas wie die Begrünung des Gebäudes, oder der Optimierung der Lebensbedingungen für Gebäudebrüter geprüft, geplant und entscheidungsreif dargelegt.

Dafür notwendige Investitionen und Folgekosten werden extra ausgewiesen und auf Einhaltung des Grundsatzes einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung geprüft. Die Entscheidung zur Ausführung trägt der nach DA-Bau für den Entwurf Zuständige.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im Zuge der Planung von Neu- bzw. Anbauten, aber z.B. auch bei der Konzeption von Fassaden- oder Dachsanierungen sind Maßnahmen zur Verbesserung des Mikroklimas an städtischen Gebäuden im Planungsprozess zu berücksichtigen. Die mögliche Optimierung der Le-

bensbedingungen für Gebäudebrüter ist ebenso standardmäßig in den Planungsprozess zu integrieren.

4. Ressourcen

Aus diesem Umweltbelang resultierende höhere Investitionen müssen den Projektbudgets zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Der zusätzlich entstehende Unterhaltsaufwand ist im Budget des dafür zuständigen Amtes bzw. Eigenbetriebs zu berücksichtigen.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag 081/2016 der SPD-Fraktion und der Fraktion Grüne Liste vom 19.07.2016

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang



Rathausplatz 1
 91052 Erlangen
 Telefon 09131 862225
 Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
 Zimmer 130
 tel 09131/862781 fax 09131/861681
 e-mail: buero@gl-erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>
 Erlangen, den 19.07.2016

Herrn
 Oberbürgermeister
 Dr. Florian Janik
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

<u>Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO</u>	
Eingang:	19.07.2016
Antragsnr.:	081/2016
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	VI/24
mit Referat:	

Antrag: Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Mikroklimas und der Fauna bei Neubau- und Sanierungsmaßnahmen durch das GME

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Folgen des Klimawandels werden von Niemandem mehr bestritten und ihre Auswirkungen sind immer deutlicher spürbar. Städte weisen mit ihrem hohen Bebauungs- und Versiegelungsgrad besonders in den Sommermonaten sehr hohe Temperaturen auf, es kommt zu Hitzestaus, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können. Ebenso wird der Lebensraum für Tiere – insbesondere Gebäudebrüter - immer mehr bedroht, teilweise durch ungeeignete Materialwahl oder Bauausführung. Eine wirksame Maßnahme zur Verbesserung des Mikroklimas stellt die systematische Fassaden- und Dachbegrünung dar. Gute Bedingungen für Gebäudebrüter können durch bedachte Planung und Bauausführung erzielt werden. Hierbei kann das GME einen wesentlichen Beitrag leisten.

Als Ergänzung zu unserem Antrag "Mehr Grün in der Stadt" beantragen wir,

dass standardmäßig bei jeder Neubau- und Sanierungsmaßnahme des städtischen Gebäudemanagements GME konkrete Maßnahmen wie z.B. Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Entsiegelung von Vor- und Parkplätzen, Baumpflanzungen oder Verbesserungen für Gebäudebrüter geprüft und dargelegt werden.

Bei Architekturwettbewerben sind Kriterien für klimaverbessernde Maßnahmen,

wie insbesondere Materialwahl, Dach- und Fassadenbegrünung aber auch Verbesserungen für Gebäudebrüter standardmäßig aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

für die SPD-Fraktion:

gez. Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

gez. Dr. Andreas Richter
Sprecher für Umwelt und Energie

für die Grüne/GL-Fraktion:

gez. Julia Bailey
Fraktionsvorsitzende

gez. Dr. Birgit Marenbach
Sprecherin für Stadtplanung



F.d.R.: Wolfgang Most
Geschäftsführung Grüne/GL

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 15.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 13/152/2017	3
01_2016 13/152/2017	4
TOP Ö 16 Projekt "Innenstadt - Shuttle"	
Mitteilung zur Kenntnis II/203/2017	5
TOP Ö 17 Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen; SPD	
Beschlussvorlage 30/046/2016	6
Anlage Änderungssatzung Grabmale 05.12.2016 30/046/2016	8
Anlage Fraktionsantrag Nr. 090/2016 der SPD-Fraktion 30/046/2016	9
TOP Ö 18 Rechtliche Überprüfung der Verordnung der Stadt Erlangen über die Frei	
Beschlussvorlage 30/047/2016	10
Fraktionsantrag Nr. 178_2016 Erlanger Linke 30/047/2016	12
TOP Ö 19 Neuerlass einer Bade- und Eislaufverordnung	
Beschlussvorlage 30/048/2016	18
Entwurf_Bade-und EislaufVO 30/048/2016	20
TOP Ö 20 Änderung des Veranstaltungszeitraumes der Erlanger Waldweihnacht	
Beschlussvorlage 32/053/2016	21
TOP Ö 21 Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Mikroklimas und der Fauna b	
Beschlussvorlage 242/157/2016/1	24
Antrag Nr. 081/2016 242/157/2016/1	26
Inhaltsverzeichnis	28